

# Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ der social-demokratischen Partei.

Redigirt von J. S. v. Hoffetten und J. S. v. Schweiger.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdnerstraße Nr. 85.

**Abonnement-Preis** für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 2 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nordpreussischen Deutschland 1 3/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. Sdbb., fl. 1. 50. Sfrer. Währ.) pro Quartal.

**Bestellungen** werden an 8 Wörtern auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expediteur, von der Expres-Compagnie, Spandauerbrücke 3, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. **Inserate** (in der Expedition aufzugeben) werden pro dreigespaltene Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.  
Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

## Der todte Schulze gegen den lebenden Lassalle.

V.

Wir haben immer mit Bewunderung auf Lassalle's ökonomische Streitschrift „Bastiat Schulze“, geblickt; allein wir sind heute zu dem Verständniß genöthigt, daß wir die ganze Schwierigkeit der darin vollbrachten Leistung bis zu diesem Augenblicke nicht erkannt hatten.

Als wir nämlich, nach Beendigung der vorausgeschickten Artikel, daran gehen wollten, die Haltlosigkeit Ihrer Anschauungsweise in der eigentlichen Streitfrage klarzustellen, da erkannten wir erst in erschreckender Deutlichkeit die ungeheure Schwierigkeit der Aufgabe.

Es ist ein alter Erfahrungssatz, ja ein Satz selbstverständlicher Erkenntniß: daß je gründlicher und klarer ein Werk gedacht ist, desto leichter einzelne Gedankenfehler zu erkennen sind. Mit festem, sicherem Griff kann man hineinsehen und sagen: Da liegt's! Hier steht der Fehler!

Aber wenn eine angeblich wissenschaftliche Ausführung in einem unentwirrbaren Knäuel verschwommener Ideen besteht, nirgends aber der feste Gang logischer Gedankenentwicklung in bestimmter abgegrenzten Begriffen vorhanden ist: dann ist schwer irgendwo der Hebel anzusetzen; denn nicht auf festen Boden, zu festem Anhalt, stützt dieser Hebel; er verliert sich in einem Sumpfe, dessen Boden unter ihm zurückweicht.

Wir haben, Herr Schulze, Ihre Brochure gelesen und wieder gelesen — und eine dumpfe Verzweiflung wollte uns erfassen. — Wir gedachten des Mannes, der die Aufgabe, die uns doch nur in Betreff eines einzelnen Kapitels Ihres Katechismus geworden, an diesem in seiner Gesamtheit zu lösen hatte, und jetzt erst begriffen wir die namenlose Pein, die Sie jenem bereitet haben müssen.

Und wenn wir nun wirklich den Versuch machen wollen, Ihre Knäuel zu entwirren — wo anfangen, wo anfangen — es ist zum Verzweifeln!

In einer Anmerkung, Sie systematischer Denker, doch halt! So verwirrend wirkt Ihre Denkmethode ein, daß wir, gleich Ihnen, beinahe verabsäumt hätten, deutlich zu bezeichnen, worum es sich überhaupt handelt.

Stellen wir also vor Allem die Streitfrage fest: Wir leben im heutigen Gesellschaftszustande die Erzeugung von Werthgegenständen in der Form vor sich gehen, daß ein „Unternehmer“, d. h. ein Mann, der im Besitz von Kapital (eigenem oder fremdem) ist, Arbeiter dingt und sie zu planmäßig einander greifender Thätigkeit vereint. Das Werthergebnis dieser gemeinsamen Thätigkeit, dieser Arbeit — so ungefähr belehren uns die Compendien — soll enthalten:

1) Den Wiederertrag des Kapitals, d. h. den Ertrag für die durch die Production (für

Arbeitslöhne, Abnutzung der Werkzeuge etc.) erwachsenen Auslagen.

2) Den Kapitalzins, d. h. die Zinsen für das angewandte Kapital. (War dasselbe von einem Andern entliehen, so wird diesem der Zins entrichtet.)

3) In dem nach Abzug dieser beiden Posten verbleibenden Rest, den Unternehmerrönn; nämlich:

a. Eine (Lohn-) Vergütung für die beaufsichtigende, leitende Thätigkeit des Unternehmers;

b. Einen Ertrag dafür, daß die Unternehmung schlecht ablaufen, das auf dieselbe verwandte Kapital also verloren gehen könnte: die Versicherungs- oder Risicoprämie.

Was ist es nun, Herr Schulze, was Sie beunruhigt?

Es ist in der That charakteristisch, daß Sie aus den zahlreichen wissenschaftlichen Ausführungen des „Bastiat-Schulze“ gerade das herausgreifen, was Sie die „Abtassung des geschäftlichen Risico“ nennen, d. h. daß Sie gerade denjenigen Gewinn, welcher den Fabrikanten als solchen zufällt, zum Gegenstande Ihrer Begeisterung und Ihrer Verteidigung machen.

Thun wir nun, was Sie selbst verabsäumt haben; fassen wir das, worauf Sie hinaus wollen, in eine abgerundete These zusammen.

Sie sagen auf S. 15:

Wer das Risiko trägt, dem gebührt der Gewinn; wer Vermögen und Arbeit an ein Unternehmen setzt, mit Gefahr beides zu verlieren, wer die ungünstigen Chancen eines Geschäftes, die möglichen Verluste auf sich nimmt, dem müssen auch die günstigen Chancen, der erzielte Gewinne zu gut kommen.

Was Sie durch Ihre Schrift beweisen wollen, ist nämlich dies:

Der Geschäftsunternehmer bezieht einen gewissen Gewinn als Ersatz für das Risiko, welches er durch Unternehmung des Geschäftes läuft; dieses Risiko kann nicht abgeschafft werden, also ist jener Gewinn ebenso nothwendig wie gerecht; folglich ist jede Bekämpfung desselben ebenso unsinnig wie ungerecht.

Dies Ihre Anschauung, wenn Sie sich dieselbe zum deutlichen Bewußtsein bringen.

Von den vier möglichen Quellen ursprünglicher (nicht abgeleiteter) Einnahme — Bodenrente, Kapitalzins, Arbeitslohn, Unternehmerrönn\*) — haben wir es also mit dem lehterwähnten, dem „Unternehmerrönn“ zu thun.

Sie begreifen, Herr Schulze, daß wir, um doch geordnet zu denken, damit beginnen müssen, uns

\*) Die englische Oeconomie kennt, sehr richtig, den Unternehmerrönn gar nicht als besondere, eine Hauptart bildende Quelle des ursprünglichen Einkommens, sondern weiß nur von einem Kapitalgewinn, den sie in Zins, Beaufsichtigungslohn und Risicoprämie zerlegt.

über das Wesen des „Unternehmerrönn“ zu verständigen, uns klar zu machen, was derselbe eigentlich ist.

Und hier kommen wir zunächst auf Ihre Anmerkung zurück. Sie sagen (S. 15):

Darin, (nicht „darin“, Herr Schulze, sondern „daraus“ muß es hier heißen) daß nicht bloß das Kapital, sondern auch die Arbeit des Unternehmers verloren werden, wenn das Geschäft schlecht geht, folgt das Unrichtige der Bezeichnung des Geschäftsgewinns als bloßen Kapitalprofits, da derselbe vielmehr das Äquivalent für Kapital und Arbeit bildet, die der Unternehmer gleichmäßig dabei einsetzt.

Sie müssen denken lernen, Herr Schulze, wenigstens so viel, als Aufstands halber durchaus nöthig ist. Nehmen Sie sich also jetzt zusammen und geben Sie Acht.

Mit der Bemerkung „Kapital und Arbeit“, die der Unternehmer gleichmäßig (d. h. in gleichem Maße) einsetzt“, wollen Sie zu verstehen geben, daß der stehende Gewinn ebenso sehr (d. h. in ebenso hohem Maße) auf seiner Arbeit wie auf seinem Kapital beruht, daher mit Unrecht „Kapitalprofit“ heiße. Wir sind also vor Allem genöthigt, Ihnen zu zeigen, daß gerade da, wo die moderne Productionswelt in ihrer Vollendung erscheint, in den großen Unternehmungen, die „Arbeit“ des Unternehmers ein sehr unbedeutender Theil des Unternehmerrönn ist und daß je mehr die jetzige Productionswelt sich fortentwickelt, desto mehr jener „geistige Arbeitslohn“ des Unternehmers, jener eine Theil des Unternehmerrönn, gegen die Risiko-Prämie, den zweiten Theil desselben, verschwindet.

Jene „Arbeit“ des Unternehmers ist nämlich nichts anderes, als dieselbe Arbeit, die der Inhaber eines großen Etablissements durch einen Geschäftsführer oder Director kann besorgen lassen. Nun sollten Sie aber bedacht haben, daß auch wenn der tüchtigste und bewährteste Geschäftsmann für einen solchen Posten angestellt wird, der jährliche Lohn (Gehalt) desselben einen sehr geringen Theil der reinen Geschäftsjahreseinnahme beträgt. Diejenige Arbeit aber, die der Unternehmer anwenden muß, wenn er selbst leitet und beaufsichtigt, kann von ihm nicht höher veranschlagt werden, als der Lohn für einen brauchbaren Director zu tragen würde; woraus erhellt, ein wie unbedeutendes Element des Unternehmerrönn der Ertrag für die gehabte Arbeit ist. Schon Lassalle hat Sie darauf aufmerksam gemacht, daß z. B. bei der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Jahre 1862\*) auf den Unternehmer, d. h. die Gesamtheit der für die Bahn in keiner Weise „arbeitenden“ Actionäre, etwa 3 1/2 Millionen Thaler Dividende (der Unternehmerrönn ohne „geistigen Arbeitslohn“) kommen, während für die gesammte Arbeit der Leitung des Unternehmens nur etwas über

\*) S. Bericht desselben pro 1862 S. 243.

12,000 Thaler verausgabt wurden. Beachten Sie also wohl: von den beiden Elementen des „Unternehmergewinnes“, die man in den Compendien anführt, bezog das die Arbeit betreffende 12,000 Thaler, das hiernach verbleibende, lediglich das Kapital betreffende, 3 1/2 Millionen.

Dies Ihre „Gleichmäßigkeit“.  
Unter solchen Umständen begreifen Sie, daß es von höchster Wichtigkeit ist, Ihnen die Ausrede vom „geistigen Arbeitslohn“ ein für allemal unbarmherzig hinweg zu nehmen.

Wir werden daher — vergessen Sie dies nicht — in nachfolgendem, so oft wir vom Kapitalgewinn sprechen, den „geistigen Arbeitslohn“ nicht mit einzurechnen, vielmehr immer unterstellen, daß die Unternehmer sich denselben nach richtigem Ansatze selbst in Kalkulation bringen, so daß also derjenige Gewinn, der hiernach übrig bleibt, keinerlei „geistigen Arbeitslohn“ enthält, vielmehr reiner und unvermischter Kapitalgewinn ist. Dies hat den großen Vortheil, daß wir ganz fest und klar der Sache gegenüberstehen, denn dasjenige, was wir nunmehr, nach Absonderung des „geistigen Arbeitslohnes“, in der Hand haben, das, Herr Schulze, ist eben die Prämie für das Risiko, als dessen Vorkämpfer Sie aufgetreten sind.

Aber — so könnten Sie hier einwenden — sehen Sie denn nicht, daß der Unternehmer unter allen Umständen, einerlei, wie hoch Sie seine Arbeit taxiren, diese Arbeit riskirt, was bei dem angestellten Director, dem der Gehalt sicher ist, nicht zutrifft.

Wir bitten Sie, hier zu beachten, daß wir die Richtigkeit dieser Behauptung noch beweisen; es ist in der That gleichgültig, ob der Unternehmer seine eigene Arbeit, oder einen dieser Arbeit entsprechenden Selbstbetrag in Form eines Geschäftsführergehalts riskirt; worauf es uns ankommt, ist nur: das Verhältnis zwischen demjenigen Theile des Unternehmergewinnes, welcher auf das Kapital, und demjenigen Theile desselben, welcher auf die „geistige Arbeit“ entfällt, klarzustellen. Gegenüber Ihrer Andeutung, daß Kapital und Arbeit gleichmäßig eingesetzt würden, war es dringend nöthig, festzustellen, daß der Werth der eingesetzten „Arbeit“ ein vergleichsweise sehr geringer ist, und daß je mehr ein Unternehmen der modernen Großproduction entspricht, desto mehr der „geistige Arbeitslohn“ gegen den andern Theil des Unternehmergewinnes, den reinen Kapitalgewinn, als unbedeutendes Element verschwindet.

Und wird Ihnen jetzt nicht schwal zu Muth, wenn Sie sehen, wie wir Ihren Kapitalgewinn immer mehr in die Enge treiben, bis er zuletzt, nackt und in seiner ganzen Blöße, im Winkel stehen wird?

## Politischer Theil.

### Deutschland.

\* Berlin, 5. Febr. [Landtagsverhandlungen.] Schluß der 5. Sitzung vom 3. Febr.:

Der Kriegsminister schließt seine Rede mit den Worten: Es handelt sich um die Befriedigung eines im Volke tief gefühlten nationalen Bedürfnisses, dem die Regierung ihre ganze Kraft und ihre ganze Aufmerksamkeit gewidmet hat. Ich beschränke mich hierauf und empfehle Ihnen diese Angelegenheit zur patriotischen und unbefangenen Würdigung und fordere Sie auf, dabei abzusehen von allen prinzipiellen Bedenken, welche sich gegen die Gewährung etwa geltend machen könnten.

Der Entwurf geht an eine besondere Commission von 21 Mitgliedern.

Der Finanzminister v. Bodelschwingh überreicht die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt der Jahre 1859—1862 und bemerkt dabei, daß die Rechnung für 1863 ebenfalls fertig, und vorgelegt werden könne, sobald die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer dazu eingegangen sein werden. Die Vorlage geht an die Budget-Commission.

Abg. Dr. Birchow richtet hierbei die Frage an den Finanzminister, wie es sich mit der Absehung des Gehaltes für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten verhalte, worauf der Minister erwidert, daß er solche Frage bei der Beratung der Vorlage beantworten werde. Der Finanzminister überreicht ferner einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausgabe von Talons zu den

Rentenbriefen und Schuldschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse, und einen Gesetz-Entwurf, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen. Der Minister theilt dabei mit, daß im Ministerium eine Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Regulirung der Grundsteuer, ausgearbeitet sei und die Exemplare dem Hause zugehen würden. Beide Vorlagen gehen an die Finanz-Commission.

Der Justiz-Minister überreicht den Gesetz-Entwurf betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Appellationsgerichts Coblenzbreitenstein, sowie einen Gesetz-Entwurf über die Aufhebung resp. Ermäßigung des Zuschlages zu den Gerichtskosten. Es soll danach die Hälfte am 1. Juli d. J., die andere Hälfte am 1. Juli f. J. in Kraft kommen. Beide Vorlagen gehen an die Justiz-Commission.

Auf der Tagesordnung stehen zunächst die bekannten Interpellationen des Abg. Bachsmuth (betreffend die Detourirungen für das Jadegebiet) und des Abg. v. Pönnin (betreffend die Naturalkassen). Der Justiz-Minister erklärt, daß der Kriegs-Minister bereit gewesen sei, diese Interpellationen sofort zu beantworten, daß dienstliche Angelegenheiten ihn indessen gezwungen hätten, das Haus zu verlassen, daß er jedoch beide Interpellationen in der nächsten Sitzung beantworten werde.

Darauf tritt das Haus in die Beratung des Antrages des Abg. Dr. Birchow, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen.

Der von der Commission gestellte Antrag ist bereits mitgetheilt. Zum Wort für diesen Antrag hat sich Niemand gemeldet; gegen denselben die Abg. Reichen-sperger, Dr. Schulz (Borken), Häbner, Graf Eulenburg, Graf Wartenleben und v. Blankenburg.

Der erste Redner ist der Abg. Reichen-sperger. Derselbe erklärt sich mit dem Standpunkte der Commission vollkommen einverstanden, daß sowohl zu einer Personal- wie Real-Union die Zustimmung des Landtages erforderlich sei. Er erachtet jedoch die Fassung des Commissions-Antrages für zu weit gehend und stellt das Amendement, den Antrag zu fassen: „Die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen bedarf zur vollen Rechtsgültigkeit der verfassungsmäßigen Zustimmung der beiden Häuser des Landtages.“

Abg. Dr. Waldeck erklärt, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, das Wort zu ergreifen, daß jedoch einige Bemerkungen des Vorredners ihn dazu gezwungen. Der Commissions-Antrag sei der allein richtige. Der König könne keine Länder erwerben, das sei dem Begriffe des Constitutionalismus durchaus zuwider. Es würde dadurch die Freiheit der eigenen Länder sehr beeinträchtigt. Er (Redner) würde niemals zu einer Personal-Union seine Zustimmung gegeben haben, sondern nur zu einer wahren Incorporation Lauenburgs. Das Haus müsse sich gegen das Verfahren der Regierung erklären; was daraus folge, sei nicht Schuld des Hauses, sondern derjenigen, die stets widerstreben, das verfassungsmäßige Recht der Volkvertretung anzuerkennen. (Bravo.)

Abg. Graf Eulenburg (gegen den Commissions-Antrag): Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß dasjenige, was erworben werde, für den Staat erworben werde und nicht für den Privatbesitz der Krone. Das sei allerdings ein Grundsatz, der von preussischen Regenten seit 200 Jahren befolgt werde. Es liege aber auch nicht entfernt die Veranlassung vor, zu glauben, daß in diesem Falle von diesem Grundsatz Abstand genommen werden solle. Er halte den Commissions-Antrag für vollkommen unannehmbar. Die erste Besitzergreifung eines Landes liege unbedenklich in der Befugnis der Krone, und soweit es sich um eine Personal-Union handle, würde die Zustimmung des Landtages nicht unbedingt erforderlich sein. Aber die Sache sei noch nicht so weit gediehen, um sie der Landesvertretung vorzulegen. Der Antrag würde aber ein Willkommensgruß für die Lauenburger sein, der mehr als ihr Ohr unangenehm berühren würde.

Ministerpräsident Graf Bismarck: Bei Durchlesung des Commissions-Berichtes habe ich mich gefragt, warum die Antragsteller denselben Antrag nicht schon im vorigen Jahre gestellt haben in Bezug auf den Wiener Friedens-Vertrag, der ganz andere Lasten dem preussischen Staate auferlegt, als die Erwerbung Lauenburgs. Wir haben mit den Rechten des Königs Christian an Schleswig zugleich die Pflichten desselben übernommen, und wenn es gelänge, die Erwerbung Lauenburgs rückgängig zu machen, so würde dadurch Preußen von seiner Last befreit sein. Die Pflicht, Lauenburg zu schätzen, würde uns doch obliegen. Dagegen würde dem Befreien, den preussischen Staat von einer Last zu befreien, ein weit größeres Feld geöffnet sein, wenn der Wiener Friedens-Vertrag in Frage gestellt würde. Ich bin nicht der Ansicht, daß die Lasten, welche der Art. 48 der Verfassung im Auge hat, solche sind, die vielleicht mittelbar aus einem Vertrage entstehen könnten, deren Uebernahme aber stets von der Entschliessung der Regierung abhängt, und ich

erkläre hiermit, daß dem preussischen Staate Lasten durch diesen Vertrag nicht auferlegt sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuten, etwa die 2 Millionen Thaler zu bezahlen, so seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten würde, Ihnen einen solchen Vertrag vorzulegen. Bis dahin aber wird es sich meines Erachtens nur darum handeln, ob der Vertrag für die Contractanten und für Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht, und darüber ist kein Zweifel laut geworden. Die Thatfache bleibt stehen, daß dem Lande keine Lasten auferlegt worden sind. Der zweite Einwand gegen den Vertrag gründet sich auf Artikel 55 der Verfassung, indem er behauptet, Lauenburg sei ein fremdes Reich. Das ist ein sprachlicher Streit, durch welchen Sie sich gegen Ihren eignen Sprachgebrauch aufheben. Es erinnert dies an eine gewisse scholastische Spitzfindigkeit. (Der Redner citirt eine Stelle aus Heinrich VI. in der Schlegel'schen Uebersetzung, wo der Begriff Herzogthum und Reich als zwei entchiedene Gegenstände hingestellt sind, und beruft sich demnach auf die deutsche Reichsverfassung.) Sie werden das Wort fremd einem deutschen Staate gegenüber, und das Wort Reich einem Ländchen wie Lauenburg gegenüber nicht benutzen wollen, das wäre eine Verhündigung an der deutschen Sprache, und die Regierung will an dieser Verhündigung nicht theilnehmen. (Heiterkeit.) Der Fehler Ihrer Behauptung liegt in der Trennung von König und Staat. Sie verwechseln dabei die preussische Verfassung mit der belgischen. Die letztere bestimmt, daß der König keine Rechte hat, als diejenigen, welche ihm die Verfassung unbedenklich beilegt. Dieser Artikel fehlt in der preussischen Verfassung, und deshalb hat der König bei uns alle diejenigen Rechte der Krone, welche nicht durch die Verfassung anderen Factoren übertragen worden sind, und zu diesen Rechten gehört zweifellos die Befugnis, über Eroberungen der königlichen Kriegsmacht zu verfügen. (Sensation.) Was über den Privatbesitz gesprochen ist, ist mir unverständlich; der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller souveräner Landes-herr. Warum haben Sie sich nicht früher ausgesprochen, ich habe im vorigen Jahre ja die Bitte an Sie gerichtet, daß Sie sich über die Zukunft der Herzogthümer aussprechen möchten. Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, zu sagen, daß der Prinz von Augustenburg wieder eingesetzt werden möge. Ich wiederhole heute dieselbe Frage, zwar nicht in Betreff Lauenburgs, denn da ist es zu spät, aber in Betreff Schleswig-Holsteins. Sprechen Sie doch in Namen des Landes; Sie legen uns Schwierigkeiten in den Weg, aber Sie verheimlichen Ihre Ansicht. Wenn Sie dies aber thun, dann verargen Sie uns nicht, wenn wir auf Ihre verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen. (Bravo rechts.)

Abg. Dr. Frese spricht für, Abg. Häbner gegen den Commissionsantrag.

Abg. Dr. Gneist erörtert die politische Seite der Frage. Das preussische Volk habe sein Gefühl und sein Interesse noch nicht getrennt von dem Hause der Hohenzollern; ja er habe die Ueberzeugung, daß es kein Preußen ohne die Hohenzollern gebe. Wer aber reiße dies auseinander? Nicht das Haus, sondern Hr. v. Bismarck. Der Grund des Verfahrens desselben liege lediglich darin, der keinen Unannehmlichkeit einer Vorlage an den Landtag entgegen zu stellen. Es komme ihm vor, als hätte wiederum einmal eine Verwachsung der Rollen stattgefunden; die Diplomatie sei sehr wohl im Stande, glänzende Erfolge zu erringen, wenn Sie sich auf ihrem Boden befinden, d. h. unter ihres Gleichen, aber für die Verfassung fehle ihr der höchste Sinn, der Rechtsinn, und daraus entstehen solche Dinge, welche Gefahr für das Vaterland herbeiführen und gerade der Dynastie einen schlechten Dienst leisten.

Ministerpräsident: Der Vorredner hat gesagt, wir hätten den Krieg mit dem Blute und dem Gelde des Volkes geführt. Das befreite ich nicht. Aber wir haben ihn nicht für Lauenburg geführt. (Sensation.) Wir haben für Schleswig-Holstein, für eine deutsche Sache gekämpft und diese glücklich zu Ende geführt. Das kleine Lauenburg hat damit nichts zu thun gehabt. Es frage sich nur, ob die Regierung verpflichtet ist, den Vertrag vorzulegen, und dafür hat der Vorredner nichts angeführt. Er hat nur gesagt, wir wären am Wendepunkte der deutschen Sache; wie weit wir damit sind, das weiß ich besser als er. (Heiterkeit.) Der Vorredner hat gesagt, es läge im Interesse der Regierung, eine solche Vorlage zu machen. Ja, wenn wir mit dem Hause seit drei Jahren eine glückliche Ehe geführt hätten, so würden wir eine solche Vorlage gemacht haben, (Aha!) ohne dazu verpflichtet zu sein. (Aha!) Wenn sie aber solche Dinge benutzen, um Konflikt hervorzuheben, wozu sollen wir eine solche Vorlage machen. Gefälligkeit werden Sie von uns nicht erwarten, wie wir von Ihnen auch nicht.

Der Schluß der Discussion wird angenommen.

Nachdem der Antragsteller Abg. Dr. Birchow das Wort ergriffen, erklärt sich derselbe für Begründung seines Antrages gegen jede Eroberungspolitik. Er spricht